

Abt. IV/9: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des UG 2002

Stellungnahme zu GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

Die Abteilung IV/9 bringt im Kontext der geplanten Änderung des Universitätsgesetzes 2002 folgende Stellungnahme ein:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine einheitliche Regelung der beiden Materiengesetze (UG und HG) anzustreben wäre. Dies ist bei den vorliegenden Novellen nicht der Fall und führt dadurch in Abhängigkeit der Durchführung der Zulassung mitunter zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Studierenden.

§ 54:

Die vage Formulierung bringt in Folge einige Probleme mit sich. Insbesondere die Bestimmung in Absatz 9 (... haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeit (Zulassung, ...) zu schließen) kann dazu führen, dass Zulassungen je nach Verbund unterschiedlich geregelt werden könnten.

Sichergestellt werden muss, dass österreichweit ein einheitliches Studien- und Zulassungsbild gewährleistet wird. Insbesondere um weiterhin eine einheitlich normierte Hochschulstatistik, auch als Grundlage für harmonisierte Steuerungsinformation, führen zu können.

Dazu wird die sinngemäße Aufnahme des folgenden Textbausteins vorgeschlagen: „ ...wobei darauf zu achten ist, dass die Zulassung österreichweit einheitlich geregelt ist.“.

Eine inhaltlich akkordierte Vorgehensweise mit den Rechtsnormen der Pädagogischen Hochschulen ist jedenfalls erforderlich. Letztlich muss nicht nur die Verwertbarkeit für statistische (und damit verbunden steuerungsrelevante) Zwecke gewährleistet, sondern die gesamte Umsetzung der gemeinsam eingerichteten Studien mit pädagogischen Hochschulen garantiert werden.

§ 63 (9):

Die Frage der Zulassung – an mehreren Bildungseinrichtungen, oder nur an einer Bildungseinrichtung in Kombination mit der „Mitbelegung“ an den übrigen Bildungseinrichtungen – findet auch hier ihren Niederschlag.

Eine Änderung dieses Paragraphen ist in der vorliegenden Novelle nicht vorgesehen. Demnach ist auch eine „amtswegige Mitbelegung an einer Universität“ für den Fall, dass die Zulassung nur an einer Pädagogischen Hochschule erfolgt, definitiv ausgeschlossen. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass dies nur zwischen Universitäten möglich ist.

§ 91

Ein Beispiel für die eingangs erwähnte Ungleichbehandlung von Studierenden ist die abweichende Regelung der Studienbeiträge.

§ 91. (3):

Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 91. (5) Die Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

Im Widerspruch zum UG findet sich in der Novelle des HG 2005 für Studienbeiträge folgende Regelung:

HG § 69. (3) Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen und Universitäten, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten. Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Sinne des § 35 Z 4a erfolgt die Einhebung des Studienbeitrages durch die zulassende Bildungseinrichtung.

Daraus ergibt sich, dass die Entrichtung von nur einem Studienbeitrag nur dann gilt, wenn der Studienbeitrag an einer Universität entrichtet wurde. Wird er jedoch an einer Pädagogischen Hochschule bezahlt, ist das für die nicht von der gemeinsamen Einrichtung betroffenen Universitäten nicht von Relevanz.

In Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlich normierten Hochschulstatistik kommt der Novellierung der Universitäts- Studienevidenzverordnung 2004 eine große Bedeutung zu. Diese Regelungen haben nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Universitäten (z.B. Leistungsvereinbarungen, Hochschulraum-StrukturmittelVO, usw.), sondern auch für unzählige andere Anforderungen (z.B. wird vom bmbf vor der nächsten Lehrer-Pensionierungswelle sicher die Frage nach Studierenden in unterschiedlichen Unterrichtsfächern gestellt).
